

Die Schweiz lässt erste niederländische Gruppenanfrage zu saldierten Bankkonten zu

Internationales Steuerrecht



Die Schweiz hat ein Amtshilfeersuchen in Form einer Gruppenanfrage der Niederlande wegen Verdachts auf Steuerumgehung bei einer schweizerischen Bank genehmigt. Diese Anfrage könnte Schule machen und weitere Staaten könnten folgen. Wir möchten Ihnen nachstehend die wesentlichen Punkte der Anfrage vorstellen.

Die Niederlande haben an die Schweiz noch vor Inkrafttreten des automatischen Informationsaustauschs, ein Amtshilfeersuchen in Form einer Gruppenanfrage gestellt. Diese Anfrage wurde von der eidgenössischen Steuerverwaltung als zulässig erachtet. Kennzeichen einer Gruppenanfrage ist, dass genügend spezifische Kriterien genannt werden, die eine klare Bestimmung einer der Steuerumgehung verdächtigen Gruppe erlauben. Die Nennung eines konkreten Namens eines Steuerpflichtigen ist nicht notwendig.

Die niederländische Anfrage definierte die Gruppe folgendermaßen:

- Kontoinhaber, die zwischen 01.02.2013 und 31.12.2014 ein Konto/Depot bei einer konkret genannten Schweizer Bank innehatten (dh es sind auch saldierte Konten erfasst);
- Die erfasste Domiziladresse ist in den Niederlanden;
- Der Kontostand hat in dieser Periode zu einem beliebigen Zeitpunkt mehr als EUR 1.500,00 betragen;
- Die betroffene Schweizer Bank hat dem Kontoinhaber ein Schreiben gesandt, mit welchem dieser über die anstehende Kündigung der Geschäftsbeziehung informiert wurde, sollte der Kontoinhaber nicht innerhalb der gesetzten Frist das Formular „EU-Zinsbesteuerung-Ermächtigung zur freiwilligen Meldung“

unterzeichnet zurücksenden oder der Bank seine Steuerkonformität auf andere Art und Weise belegen.

- Der Kunde hat keinen Nachweis der Steuerehrlichkeit beigebracht in der Form von •Meldung nach dem EU-Zinsbesteuerungsabkommen
 - Nachweis der Offenlegung in den Niederlanden
 - Nachweis, dass die steuerlichen Deklarationspflichten in den Niederlanden in der Vergangenheit erfüllt wurden.

Die Schweiz stufte diese Gruppenanfrage als genügend konkret ein und lässt damit erstmals außerhalb des Steuerstreits mit den USA eine Gruppenanfrage zu.

Diese Anfrage zeigt deutlich, dass es Gruppenanfragen geben kann, die auf Kontosaldierungen abzielen, die vor der Anwendung des automatischen Informationsaustausches getätigt werden. Es ist davon auszugehen, dass weitere Staaten diesem Beispiel folgen werden und eine ähnliche Anfrage stellen, um die völlige Steuerkonformität der Steuerpflichtigen sicherzustellen. Da Österreich durch das Steuerabkommen mit der Schweiz bereits die Auslandsbeziehungen, die bis zum Jahr 2013 bestanden, regularisiert hat (Anmerkung: die Schweiz lässt durch innerstaatliche Verordnung keine Gruppenanfrage zu, die Zeiträume vor Februar 2013 betreffen), dürfte eine

österreichische Gruppenanfrage in die Schweiz wohl nicht bevorstehen. Viel wahrscheinlicher erscheint es hingegen, dass bereits vor dem Inkrafttreten des internationalen

Informationsaustausches andere Staaten eine ähnliche Gruppenanfrage an das österreichische BMF richten werden.

Univ.- Doz. Mag. Dr. Friedrich Fraberger
TAX Partner, Geschäftsführer
T +43 (1) 313 32 – 33 12
M +43 664 816 10 97
ffraberger@kpmg.at

Mag. Cordula Wyrzens
TAX Assistant Manager, Mitarbeiter
T +43 (1) 313 32 – 38 01
M +43 664 266 40 13
cwyrzens@kpmg.at

Mag. Michael Petritz, LL.M. (WU)
TAX Partner, Geschäftsführer
T +43 (1) 313 32- 33 04
M 43 664 816 10 55
mpetritz@kpmg.at

kpmg.at